

Verschmelzungsbericht

des
LinuxTag e.V. mit dem Sitz in Kaiserslautern, VR 2239, AG Kaiserslautern
– im Folgenden „der LinuxTag“ genannt –

und des

GUUG e.V. mit dem Sitz in Bochum, VR 4369, AG Bochum
– im Folgenden „die GUUG“ genannt –

A. Einführung

Die Vorstände des LinuxTag und der GUUG haben in diesem Bericht die Verschmelzung der Vereine ausgearbeitet. Sie wurden durch Beschlüsse ihrer Mitglieder beauftragt, Verhandlungen über eine Fusion der Vereine aufzunehmen. Beide Vorstände haben einen Zusammenschluss der Vereine befürwortet. Die Mitgliederversammlungen beider Vereine am 22.03.2017 haben den Zusammenschluss ebenfalls befürwortet.

In diesem Verschmelzungsbericht werden die momentanen Situationen des LinuxTag und der GUUG dargestellt und die wesentlichen Argumente aufgeführt, die für ein Zusammengehen der beiden Vereine sprechen.

Letztlich wird der Weg aufgezeigt, wie die Verschmelzung des LinuxTag und der GUUG durchgeführt werden soll.

B. Situationsbeschreibung

Ist-Zustand LinuxTag e.V.

Der LinuxTag hat zum Stichtag 19. Juni 2017 95 Mitglieder, davon 46 ordentliche Mitglieder und 49 fördernde Mitglieder. Er verfügt über eine Geschäftsstelle in der Antonienallee 1, 45279 Essen und beschäftigt keine Mitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis.

Ist-Zustand GUUG e.V.

Die GUUG hat zum Stichtag 19. Juni 2017 515 Mitglieder, davon 455 persönliche Mitglieder, 15 persönliche Mitglieder zum ermäßigten Beitragssatz und 45 Fördermitglieder. Für 9 dieser Mitgliedschaften lagen zum Stichtag Kündigungen zum 31.12.2017 vor. Sie verfügt über eine Geschäftsstelle ebenfalls in der Antonienallee 1, 45279 Essen und beschäftigt keine Mitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis.

Die GUUG ist alleinige Gesellschafterin der Open Services GmbH i.L., die sich seit dem 1.1.2017 in der Liquidation befindet.

C. Argumente für die Verschmelzung

Allgemein wird die Verschmelzung zu einer Bündelung der finanziellen und personellen Kräfte des LinuxTag und der GUUG führen. Eine höhere Mitgliederzahl des Vereins wird es ermöglichen, die Vereinsarbeit quantitativ und qualitativ voranzubringen. Aufwände für administrative Tätigkeiten wie Steuererklärungen und Korrespondenz mit Vereinsregistern werden sich reduzieren.

D. Finanzielle Situation

LinuxTag e.V.

Beim LinuxTag e.V. gab es einen großen Umbruch, der sich auch in den Finanzen widerspiegelt: im Jahr 2014 fand zum letzten Mal unsere Veranstaltung „LinuxTag“ statt. Daher haben wir in den Jahren 2015 und 2016 die laufenden Kosten erheblich reduziert. Zuletzt in der Mitte 2016 durch die Auflösung unseres Lagers in Berlin, was etwa 3.000 Euro pro Jahr einspart.

	Vereinsergebnis (€)	Vereinsvermögen (€)
2014	805,71	51.294,62
2015	4.858,21	56.152,83
2016	-15.980,28	40.172,55

Die Vereinsergebnisse von 2015 und 2016 spiegeln diese Entwicklung noch nicht korrekt wieder, da wir eine Veranstaltung aus 2015 (die systemd.conf) erst im Jahr 2016 abgerechnet haben. Ordnet man diese Rechnung dem Jahr 2015 zu, hatte der LinuxTag e.V. in 2015 und 2016 in etwa einen Verlust von 6.000 € pro Jahr. In Zukunft fallen die Kosten für das Lager (ca. 3.000 Euro) weg. Und durch die Verschmelzung werden die Kosten für getrennte Buchhaltung und Jahresabschluss (ca. 2.500) reduziert. Weitere Kostenreduzierungen (u.a. durch Konsolidierung der Server und der Bankkonten) streben wir an.

Details sind den beigefügten Jahresabschlüssen entnehmbar.

GUUG e.V.

	Vereinsergebnis (€)	Vereinsvermögen (€)
2014	-36.226,68	82.292,80
2015	60.966,09	143.258,89
2016	52.097,85	195.356,74

Details sind den beigefügten Jahresabschlüssen entnehmbar.

Insgesamt ist der Haushalt ausgeglichen. Risiken sind nicht ersichtlich.

E. Verschmelzungsvertrag

Voraussetzung der Verschmelzung ist der Abschluss eines **Verschmelzungsvertrages**. Der vorgesehene Verschmelzungsvertrag liegt in einem Entwurf vor. Er bedarf zustimmender Beschlüsse der für die Beschlussfassung in beiden Vereinen zuständigen Organe. Dies sind jeweils die Mitgliederversammlungen.

Stimmen die Mitgliederversammlungen beider Vereine zu, kann der vorgesehene Verschmelzungsvertrag von den Vertretungsorganen der verschmelzenden Vereine geschlossen werden. Er muss notariell beurkundet werden.

Der Verschmelzungsvertrag bzw. der zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger (hier: LinuxTag und GUUG als Vereine);

- die Vereinbarung über die Übertragung des LinuxTag e.V. als Ganzes; dabei muss auch geregelt werden, wie sich die Mitgliedschaftsrechte an dem übernehmenden Verein (GUUG) darstellen;
- die Einzelheiten über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verein (GUUG);
- den Zeitpunkt, von dem an die an den übernehmenden Verein (GUUG) eingeräumten Mitgliedschaftsrechte wirksam werden.
- den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des aufzunehmenden Vereins (LinuxTag) als für Rechnung des übernehmenden Vereins (GUUG) gelten (Verschmelzungstichtag);

Der im Entwurf vorliegende Verschmelzungsvertrag sagt, dass der LinuxTag sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss einer Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die GUUG überträgt.

Die Mitgliedsbeiträge sind den LinuxTag-Mitgliedern für die Jahre 2017-2021 einschließlich durch den Beitritt erlassen.

Verschmelzungstichtag soll der 31. Juli 2017 sein. Ab dann gelten alle Handlungen und Geschäfte der verschmelzenden Vereine LinuxTag und GUUG als für Rechnung des Vereines GUUG e.V. Zum selben Zeitpunkt werden auch die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins (LinuxTag) bei dem aufnehmenden Verein (GUUG) gewährt. Satzung und Geschäftsordnung der GUUG sind als Anlagen dem Verschmelzungsvertrag beigefügt.

In den Geschäftsräumen der verschmelzenden Vereine werden folgende Unterlagen zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt:

- der Verschmelzungsvertrag bzw. der Entwurf dieses Vertrages;
- der Jahresabschluss des jeweiligen Vereines für die letzten drei Geschäftsjahre;
- dieser Verschmelzungsbericht.

Die genannten Unterlagen müssen ab der Einberufung der Mitgliederversammlungen in den Geschäftsstellen des LinuxTag und der GUUG ausgelegt sein, die über den Verschmelzungsvertrag zu beschließen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorstehend beschriebenen Unterlagen zu erteilen. Bei Durchführung der beschließenden Versammlungen sind die beschriebenen Unterlagen ebenfalls auszulegen. Der Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Den vorstehend beschriebenen Auslegungsvorschriften wird Rechnung getragen sein.

F. Rechtliche und wirtschaftliche Folgen der Verschmelzung

Inhalt des im Entwurf vorliegenden Verschmelzungsvertrages

Eine Prüfung der Satzung beider an der beabsichtigten Verschmelzung beteiligten Vereine zeigt, dass sowohl die des LinuxTag, als auch die der GUUG keine Regelungen enthält, die einer Verschmelzung (Fusion) entgegenstehen.

Ein im Vereinsregister eingetragener Verein kann im Wege der Verschmelzung freilich nur andere eingetragene Vereine aufnehmen oder mit ihnen einen eingetragenen Verein oder einen Rechtsträger anderer Rechtsform neu gründen (vgl. § 99 UmwG). An der jetzt vorgesehenen Verschmelzung sind zwei im Vereinsregister eingetragene Vereine beteiligt. Auch insoweit ist also die vorgeschlagene Fusion rechtlich möglich.

Was ist „Verschmelzung“?

Eine Verschmelzung – wie hier – zweier (eingetragener) Vereine kann in zweierlei Weise geschehen:

- a) ein bestehender Verein („übernehmender Verein“) kann einen anderen Verein („übertragender Verein“) aufnehmen oder
- b) zwei je bisher selbständige Vereine können zusammen einen neuen Verein schaffen, auf den sie ihre bisherige Identität übertragen. Wir hätten dann also zwei übertragende Vereine, die im Wege der Neugründung einen (neuen) Verein konstituieren.

Die Vorstände des LinuxTag und der GUUG schlagen vor, dass der GUUG e.V. als übernehmender Verein durch Verschmelzung den übertragenden Verein LinuxTag e.V. aufnimmt.

Eine Prüfung der Verschmelzung gemäß §§ 9 bis 12 des Umwandlungsgesetzes ist bei der Verschmelzung im Vereinsregister eingetragener rechtsfähiger Vereine (Idealvereine) grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. § 100 UmwG). Er ist bei eingetragenen Vereinen nur erforderlich, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Prüfung schriftlich verlangen (§ 100 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes).

Gegenstand der Prüfung wäre insbesondere, ob die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein angemessen ist, d.h., dass die Mitgliedschaft in der GUUG der bisherigen im LinuxTag entspricht. Die Prüfung wäre von unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen. Abgesehen davon, dass diese Prüfung entsprechende Kosten verursachen würde, wird den Mitgliedern des LinuxTag für ihre bisherige Mitgliedschaft die neue Mitgliedschaft in der GUUG gewährt.

G. Vorgehensweise

Verschmelzungszeitpunkt ist der 31. Juli 2017.

Die GUUG wird ab dem 31. Juli 2017 sämtliche Handlungen mit Wirkung für den LinuxTag vornehmen.

Die beiden Vereine haben sich darauf verständigt, dass die Mitgliederversammlungen beider Vereine am 22. Juli 2017 jeweils um 11 Uhr (LinuxTag) und um 12 Uhr (GUUG) im großen Seminarraum der Linuxhotel GmbH, Antonienallee 1, 45279 Essen stattfinden.

H. Ausblick

Die Vorstände des LinuxTag und der GUUG sind überzeugt, durch die Verschmelzung einen Verein zu schaffen, der den künftigen Herausforderungen der Mitglieder Rechnung trägt.

Essen, den 23. Juni 2017

Essen, den 23. Juni 2017

Guido Müller,
Vorstand LinuxTag e.V.

Diether Wörz
Vorstand GUUG e.V.

Ingo Wichmann
Vorstand GUUG e.V.

Anlagen

- Satzung des LinuxTag
- Satzung der GUUG
- Jahresabschlüsse des LinuxTag von 2014 bis 2016
- Jahresabschlüsse der GUUG von 2014 bis 2016
- Entwurf des Verschmelzungsvertrages